



### Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f des kantonalen Baubewilligungsdekretes (BewD) sind Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, die auf Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden erstellt werden **baubewilligungsfrei**, wenn sie den [kantonalen Richtlinien vom Juni 2012](#) entsprechen und keine Schutzobjekte betroffen sind.

### Präzisierung der Baubewilligungspflicht bei Baudenkmalern und in Schutzgebieten:

Die Vorschrift von Art. 7 Abs. 3 BewD bestimmt, dass Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD an schützenswerten und erhaltenswerten Bauten nach Art. 10c Abs. 1 Baugesetz (BauG) baubewilligungspflichtig sind. **Baubewilligungspflichtig** sind somit grundsätzlich nur Anlagen an sog. **K-Objekten**, d.h. an schützenswerten Bauten und an erhaltenswerten Bauten, welche in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind.

Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD geht als **Spezialvorschrift** der allgemeinen Regelung in Art. 7 Abs. 2 BewD vor. Dies bedeutet, dass Anlagen in Ortsbildschutzgebieten oder in der Umgebung eines Baudenkmals **keine** Baubewilligung erfordern, wenn sie nicht an K-Objekten angebracht werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen.

### Können die Gemeinden weitergehende Vorschriften erlassen?

Ja, aber eingeschränkt. Die Baubewilligungspflicht ist im Bundesrecht und im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Auch materielle Vorschriften für baubewilligungsfreie Bauvorhaben sind nach Art. 69 Abs. 3 BauG nicht zulässig. Gestattet sind solche Regelungen nur in **Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten** sowie in **Überbauungsordnungen**.

### Vorgehen bei störenden oder sonst ordnungswidrigen Anlagen:

Auch baubewilligungsfreie Anlagen müssen sich an die geltenden Vorschriften halten und dürfen die öffentliche Ordnung nicht stören. Die Gemeinde kann mit baupolizeilichen Massnahmen die Beseitigung oder Aufhebung solcher Anlagen durchsetzen, wenn dadurch die Sicherheit und Gesundheit (von Mensch und Tier) gefährdet sind oder wenn das Orts- oder Landschaftsbild oder der Umweltschutz beeinträchtigt wird (Art. 45 Abs. 2 Bst. c BauG).

### Blendwirkung:

In einem aktuellen Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten, dass die temporäre Blendwirkung einer Solaranlage nicht der Umweltschutzgesetzgebung widerspricht und

toleriert werden muss<sup>1</sup>. Das Bundesgericht hält aber gleichzeitig fest, dass bei der Installation solcher Anlagen dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen ist. Diese Pflicht gilt auch für baubewilligungsfreie Anlagen.

### Baubewilligungspflicht von (kleinen) Mobilfunkanlagen. (z.B. Datenfunk, Repeater)

Mobilfunkanlagen mit einer äquivalenten abgestrahlten Leistung (ERP) von weniger als 6 Watt unterliegen nicht der [NIS-Verordnung](#). Sie brauchen keine Anlagebetriebsbewilligung vom beco<sup>2</sup> und gelten daher als geringfügige Bauvorhaben. Sie sind i.d.R. von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Eine Baubewilligungspflicht ist u.U. zu bejahen, wenn die Anlage optisch, z.B. wegen der Antenne oder einer Fassadenveränderung, in Erscheinung tritt. Hier dürfte ein Vergleich mit der Praxis zu den Parabolantennen angebracht sein (Art. 6 Abs. 1 Bst. e BewD).

### Neuerungen auf der AGR-Homepage:

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen wurden verschiedene Anpassungen bei der Homepage vorgenommen. Neu werden die einzelnen Themenbereiche in Merkblättern behandelt. Link: [„Themenblatt Bauen ausserhalb der Bauzonen“](#). Aktuell sind die Merkblätter [Änderungen von altrechtlichen Bauten und Anlagen](#) und [Änderungen von neurechtlichen landwirtschaftlichen Wohnbauten](#) überarbeitet worden. Die übrigen Merkblätter werden je nach Bedarf angepasst.

### Parkplatzberechnung nach Art. 49 ff. BauV mit der Geschossfläche; was gilt für die "übrigen Nutzungen"?

Nach Art. 49 Abs. 2 BauV sind für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze im Wohnungsbau von der Geschossfläche die **Hauptnutz-** (HNF) und **Konstruktionsflächen** (KF) der **jeweiligen Wohnungen** anrechenbar.

Die BauV enthält für die anderen ("übrigen") Nutzungen (noch) keine Regelung. Mit der Harmonisierung der Baubegriffe durch die BMBV beabsichtigte der Regierungsrat aber keine materielle Änderung der Parkplatzvorschriften.

Daher sind für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze bei den übrigen Nutzungen (wie bisher mit der BGF) die dem Gewerbe bzw. dem Zweck der Einrichtung dienenden oder hierfür verwendbaren **ober- und unterirdischen Hauptnutz-** (HNF), **Verkehrs-** (VF) und **Konstruktionsflächen** (KF), **mit Ausnahme** der unterirdischen Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind, anrechenbar. Nicht in die Berechnung einbezogen werden also insbesondere die Nebennutzflächen (NNF).

Der überarbeitete Leitfaden "Abstellplätze für Fahrzeuge" wird im Januar 2013 auf der Homepage des AGR aufgeschaltet.

<sup>1</sup> Bundesgerichtsurteil 1C.177/2011 vom 09.02.2012

<sup>2</sup> beco Berner Wirtschaft, Volkswirtschaftsdirektion